

**Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll**

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E [info@interconsult.bz.it](mailto:info@interconsult.bz.it)

I [www.interconsult.bz.it](http://www.interconsult.bz.it)

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 01/23

Bozen, 20.02.2023

## Neuerungen Haushaltsgesetz 2023

Sehr geehrte Kundin,  
Sehr geehrter Kunde,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die Neuerungen zu Jahresbeginn informieren. Es beinhaltet die interessantesten Neuerungen aus dem Haushaltsrahmengesetz 2023, dem Dekret „Milleproroghe“ und den Dekreten „Aiuti-ter“ und „Aiuti-Quater“.

### Inhaltsverzeichnis

1.1	Flat Tax für 2023.....	2
1.2	Begünstigte Besteuerung der Trinkgelder im Beherbergung- und Bewirtschaftungssektor .....	2
1.3	Anpassung der elektronischen Kassen an die neue „lotteria degli scontrini“ .....	2
1.4	200€ Tankgutscheine für Mitarbeiter auch im Jahr 2023.....	2
1.5	Steuer Guthaben für Energie und Gas .....	3
1.6	Landesbeiträge für Energieeffizienz und erneuerbare Energie 2023.....	3
1.7	Befristeter Solidaritätsbeitrag Extragewinne 2023 im Energiesektor.....	3
1.8	Neue Grenzwerte für die vereinfachte Buchführung .....	3
1.9	Neuerungen zum Pauschalssystem „Forfettario“ .....	4
1.10	Steuer Guthaben Industrie 4.0 lange Frist verlängert bis 30.11.2023 .....	4
1.11	Beiträge im Tourismussektor aus dem PNRR.....	4
1.12	Beschränkung der Verwendung von Bargeld und Zahlungen mit Bankomat.....	4
1.13	Aussetzung der Abschreibung im Jahr 2023.....	5
1.14	Abdeckung der Verluste aus 2022 in 2027.....	5
1.15	Verbot der elektronischen Rechnungsstellung für Gesundheitsdienstleistungen .....	5
1.16	Energiepreiszuschuss für Einrichtungen des dritten Sektors und Sporteinrichtungen .....	5
1.17	Beiträge für den Transportsektor.....	5
1.18	Verlängerung der Steuerboni im Bausektor.....	6
1.19	Erleichterte Zuweisung von Betriebsgütern an die Gesellschafter.....	7
1.20	Privatisierung der Immobilien von Einzelunternehmen .....	8
1.21	Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen.....	8
1.22	Neue MwSt. Sätze für Kinderartikel, Frauenhygieneprodukte, Lieferung von Gas und Fernwärme sowie Pellets.....	8
1.23	Psychologebonus von 1.500 EUR .....	9
1.24	Verlängerung der Begünstigung für den Kauf der Erstwohnung für unter 36-jährige .....	9
1.25	Steuerabzug für den Kauf von energieeffizienten Wohnungen .....	9
1.26	Ersatzsteuer auf Gewinnauszahlungen von Unternehmen in Black-List Staaten .....	10

1.27	Besteuerung von Anteilen an Investmentfonds und Versicherungspolice	10
1.28	Neuigkeiten bei der Besteuerung von Kryptowährungen	10
1.29	Neuerungen im Bereich der Steuerstreitverfahren	11

## 1.1 Flat Tax für 2023

---

Nur für das Jahr 2023 wurde eine neue Pauschalsteuer für natürliche Personen eingeführt, die eine **unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit** ausüben. Die Regelung gilt nicht für „Forfettari“.  
Die Flat Tax gewährt die Möglichkeit, einen Teil des Einkommens aus dem Jahr 2023 mit einer **Ersatzsteuer von 15 %** zu besteuern.

Die Bemessungsgrundlage für diese Pauschalsteuer wird wie folgt berechnet:

- Differenz zwischen dem Einkommen 2023 und dem höchsten erklärten Einkommen der Jahre 2020, 2021, 2022;
- Abweichung ist um 5% zu verringern;
- Flat Tax anwendbar auf eine maximale Differenz von 40.000€.

## 1.2 Begünstigte Besteuerung der Trinkgelder im Beherbergungs- und Bewirtschaftungssektor

---

Im Allgemeinen sind **Trinkgelder**, die von Kunden an Arbeitnehmer gezahlt werden, **als Einkommen aus abhängiger Arbeit zu versteuern**.

Dies gilt auch für Trinkgelder, die auf elektronischem Wege gezahlt und vom Arbeitgeber an die Arbeitnehmer weitergegeben werden. Diese Trinkgelder sind in der Gehaltsabrechnung auszuweisen und unterliegen damit der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

Die Neuheit des Haushaltsgesetzes 2023 ist die Besteuerung dieser Trinkgelder mit einer **Ersatzsteuer von 5%** (ersetzt Einkommenssteuer und Sozialabgaben).

Die Bestimmung schränkt die Anwendbarkeit jedoch ein:

- sie umfasst **nur Trinkgelder, die Arbeitnehmer in Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben** (Hotels, Bars, Restaurants usw.) erhalten, nicht aber für andere Sektoren;
- das ersatzsteuerpflichtige Trinkgeld darf 25% des Jahreseinkommens nicht übersteigen;
- gilt nur für Personen mit einem Arbeitseinkommen von höchstens 50.000€ pro Jahr.

## 1.3 Anpassung der elektronischen Kassen an die neue „lotteria degli scontrini“

---

Für das Jahr 2023 wird ein Beitrag für die Anpassung der Registrierkassen an die neuen Funktionen im Zusammenhang mit der "lotteria degli scontrini" gewährt.

Der Beitrag wird in Form eines Steuerguthabens bis zu einem Höchstbetrag von 50 € gewährt, verrechenbar über das Modell F24.

Das Steuerguthaben kann ab der ersten Liquidation nach Registrierung der Rechnungen der Anpassung verwendet werden.

## 1.4 200€ Tankgutscheine für Mitarbeiter auch im Jahr 2023

---

Die Bestimmung wurde auf 2023 verlängert.

Tankgutscheine, die Arbeitgeber vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 an Arbeitnehmer aushändigen, zählen bis zu einem Betrag von 200€ nicht zum Arbeitnehmereinkommen.

Im Gegensatz zu den Tankgutscheinen des Jahres 2022 sind diese zwar weiterhin steuerfrei, nun aber den Sozialabgaben zu unterwerfen.

## **1.5 Steuerguthaben für Energie und Gas**

---

Verlängert auf das erste Quartal 2023 wurden die bereits in 2022 eingeführten Steuerguthaben für Strom und Gas.

Die Höhe der Steuerguthaben wurde neu festgelegt:

- 45% Steuerguthaben für den Gasverbrauch;
- 35% für den Stromverbrauch bei verfügbarer Leistung von über 4,5kW.

Das betreffende Guthaben kann bis zum 31.12.2023 im Modell F24 verrechnet werden.

## **1.6 Landesbeiträge für Energieeffizienz und erneuerbare Energie 2023**

---

Die Landesregierung hat die Gewährung von Beiträgen für Energieeffizienz und erneuerbare Energie an natürliche Personen und Unternehmen beschlossen.

Eine Übersicht zu den Beiträgen an Unternehmen finden Sie [hier](#), jene für Privatpersonen unter diesem [Link](#).

## **1.7 Befristeter Solidaritätsbeitrag Extragewinne 2023 im Energiesektor**

---

Für das Jahr 2023 wurde ein Solidaritätsbeitrag für Unternehmen eingeführt, die Strom und Gas zum Weiterverkauf produzieren oder importieren, sowie für Unternehmen, die Strom und Gas weiterverkaufen.

Die Höhe des Solidaritätsbeitrages wird folgendermaßen ermittelt:

- a) Ermittlung des Durchschnitts des steuerlichen Gewinns der Jahre 2021, 2020, 2019, 2018;
- b) Ermittlung des steuerlichen Gewinns des Jahres 2022;
- c) Ermittlung des steuerlichen Gewinnes 2022 welcher um mindestens 10% den Durchschnittswert laut a) überschreitet;
- d) Auf den Wert laut c) wird ein Solidaritätsbeitrag von 50% angewandt.

Die Höhe des Solidaritätsbeitrages ist begrenzt, denn dieser darf 25% des Wertes des Nettovermögens der Gesellschaft nicht überschreiten.

Der Solidaritätsbeitrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in der Regel also der 30.06.2023.

## **1.8 Neue Grenzwerte für die vereinfachte Buchführung**

---

Die Umsatzschwellen für die vereinfachte Buchführung wurden angehoben

- auf 500.000 € (vorher 400.000 €) für Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen;
- auf 800.000 € (vorher 700.000 €) für Unternehmen, die andere Tätigkeiten ausüben.

## **1.9 Neuerungen zum Pauschalssystem „Forfettario“**

---

Die Umsatzgrenze für die Inanspruchnahme der Pauschalregelung wurde **von 65.000€ auf 85.000€ pro Jahr angehoben**. Wer also im Jahr 2022 unter 85.000€ Erlöse kassiert hat, kann 2023 das Pauschalssystem anwenden.

Im Jahr 2023 tritt **eine weitere Obergrenze von 100.000 €** in Kraft, bei deren Überschreitung die Pauschalbesteuerung sofort endet und die darüber hinausgehenden Einnahmen der Mehrwertsteuer unterliegen.

Nun ergeben sich diese drei Szenarien:

- 2023 Einnahmen unter 85.000€ -> Pauschalregelung gilt für 2023 und auch für 2024
- 2023 Einnahmen zwischen 85.000 € und 100.000 € -> Pauschalregelung gilt 2023, aber nicht 2024
- 2023 Einnahmen über 100.000 € -> Pauschalregelung bereits im Jahr 2023 nicht mehr anwendbar und Rechnungen müssen ab Überschreitung mit MwSt. ausgestellt werden.

## **1.10 Steuerguthaben Industrie 4.0 lange Frist verlängert bis 30.11.2023**

---

Die ursprünglich für den 30.06.2023 vorgesehene Frist, bis zu der im Jahr 2022 bestellte Waren noch in den Genuss des 40%igen statt des 20%igen Bonus kommen können, wurde auf den 30.11.2023 verlängert.

Die Bedingungen sind wie folgt:

- Bestellung unterzeichnet bis 31.12.2022;
- Anzahlung von mind. 20% bis zum 31.12.2022;
- Realisierung der Investition (Übergabe des Anlagegutes) bis zum 30.11.2023.

## **1.11 Beiträge im Tourismussektor aus dem PNRR**

---

Der PNRR-Plan sieht die Gewährung von Beiträgen im Tourismussektor vor, jedoch nur für Arbeiten im Wert zwischen 500.000€ und 10.000.000€.

Die Beiträge werden gewährt für die Erneuerung von bestehenden Tourismusbetrieben, und gilt für folgende Aufwendungen:

- Energetische Sanierung,
- Erdbebensicherung,
- Beseitigung architektonischer Barrieren,
- außerordentliche Instandhaltung, Restrukturierung, Wiedergewinnung,
- Digitlalisierung,
- Kauf oder Erneuerung von Einrichtungsgegenständen.

Der Beitrag ist variabel und hängt sowohl vom Antragsteller selbst als auch von den durchgeführten Arbeiten ab, maximal beträgt der Beitrag 35%. Zusätzlich wird eine begünstigte Finanzierung der Eingriffe gewährt. Die Anträge sind ab 01.03.2023 online einzureichen.

## **1.12 Beschränkung der Verwendung von Bargeld und Zahlungen mit Bankomat**

---

Ab dem 01.01.2023 wird der Schwellenwert, ab dem ein Verbot von Bargeldtransfers zwischen verschiedenen Parteien besteht, auf 5.000 € erhöht. **Bargeldtransaktionen sind daher bis zu einem Betrag von 4.999,99 EUR zulässig.**

Es wurden keine Strafen für die Verweigerung elektronischer Zahlungen unter dem Schwellenwert von 30 EUR eingeführt.

### **1.13 Aussetzung der Abschreibung im Jahr 2023**

---

Das Dekret "Milleproroghe" erneuert die Möglichkeit, die Abschreibung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten auch für das Jahr 2023 auszusetzen.

### **1.14 Abdeckung der Verluste aus 2022 in 2027**

---

Wie bereits für die Jahre 2020 und 2021 wird auch für das Jahr 2022 eine verzögerte Verlustabdeckung vorgeschlagen. Statt der Verpflichtung, die Verluste des Jahres 2022 im Laufe des Jahres 2023 auszugleichen, wurde erneut die Möglichkeit eingeführt, die zu treffenden Maßnahmen auf das Jahr 2027 zu verschieben.

### **1.15 Verbot der elektronischen Rechnungsstellung für Gesundheitsdienstleistungen**

---

Das Verbot der Ausstellung elektronischer Rechnungen für Gesundheitsdienstleistungen wird für das Jahr 2023 bestätigt.

Das Verbot betrifft:

- Alljene, die die Rechnungsdaten an das SistemaTS übermitteln müssen;
- Alljene, die zwar keine Daten an das SistemaTS senden müssen, aber trotzdem Rechnungen für Gesundheitsdienstleistungen an natürliche Personen ausstellen.

Das Verbot betrifft nur Rechnungen für erbrachte Gesundheitsdienstleistungen und nicht auch Rechnungen für andere Dienstleistungen oder den Verkauf von Waren von Seiten obgenannter Subjekte.

Gesundheitsleistungen, die anderen als natürlichen Personen in Rechnung gestellt werden, sind elektronisch auszustellen, dürfen aber keine Hinweise auf natürliche Personen enthalten (z. B. Rechnung an ein Unternehmen für Gesundheitsleistungen für dessen Mitarbeiter).

### **1.16 Energiepreiszuschuss für Einrichtungen des dritten Sektors und Sporteinrichtungen**

---

Für Einrichtungen des dritten Sektors und für Betreiber von Sporteinrichtungen wurden Maßnahmen zur Deckung der hohen Energiepreise eingeführt und verlängert.

Für Energiekostenzuschüsse kommen folgende Subjekte in Frage

- Verbände, Amateursportvereine, die Sportanlagen und Schwimmbäder betreiben;
- Im RUNTS eingetragene Einrichtungen des Dritten Sektors, Freiwilligenorganisationen, Vereine zur sozialen Förderung, gemeinnützige Organisationen, Stiftungen, Verbände und zivilrechtlich anerkannte religiöse Einrichtungen.

### **1.17 Beiträge für den Transportsektor**

---

Aufgrund der hohen Kraftstoffpreise wurden Beiträge zur Unterstützung des Gütertransportes in Höhe von 85 Millionen Euro eingeführt. Bis Ende März 2023 sollen die Antragsmodalitäten für die Inanspruchnahme dieser Beiträge bekannt gegeben werden.

## 1.18 Verlängerung der Steuerboni im Bausektor

Mit einem Dekret vom 16.02.2023 wurde eine **weitreichende Einschränkung in Bezug auf den Verkauf der Steuerboni** eingeführt, und zwar können ab diesem Datum all jene Steuerboni nicht mehr verkauft werden, deren Baugenehmigung nach dem 16.02.2023 erteilt wurde.

Es sind also nur die neuen Sanierungsarbeiten davon betroffen und diese auch nur in Bezug auf den Verkauf des Guthabens. **Keine Einschränkung gibt es bei den Steuerguthaben sofern diese selbst verwendet werden**, d.h. über die eigene Steuererklärung genutzt werden.

Die folgenden Steuervergünstigungen im Bausektor wurden verlängert und/oder abgändert:

- Möbelbonus: Anhebung des Höchstbetrags von 5.000 € auf 8.000 € für das Jahr 2023;
- Bonus für die Beseitigung baulicher Hindernisse: verlängert bis 31.12.2025;

Im Folgenden finden Sie einen kurzen Überblick über die verschiedenen Abzüge im Bausektor, die noch in Kraft sind.

Abzug 50% für Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden	Der Steuerabzug wird bis zum 31.12.2024 verlängert. Abzug von 50% bis zu einem Spesen-Maximalbetrag von 96.000€ pro Baueinheit.
Steuerabzug für Errichtung von Garagen	Die Abtretung des Steuerguthabens bzw. der Preisnachlass vonseiten des Lieferanten ist nun auch für die Steuerabzüge für die Errichtung von Garagen als Zubehör zu Wohngebäuden möglich.
Möbelbonus	Der Möbelbonus wird bis 2024 verlängert. Der Spesen-Höchstbetrag beträgt 8.000€ für 2023 und 5.000€ für 2024.
Abzug 50%/65% für Energetische Sanierung	Der Steuerabzug wird bis zum 31.12.2024. Die Höhe des Abzuges hängt von der Art der Maßnahmen ab.
Fassadenbonus	Ab 2023 nicht mehr anwendbar.
Bonus für Begrünung	Der Bonus wird bis zum 31.12.2024 verlängert. Steuerabzug von 36% bis zu einem Spesen-Maximalbetrag von 5.000€ pro Baueinheit.
Sismabonus	Alle Steuerabzüge für den Sismabonus (Maßnahmen zur Erdbebensicherung) werden bis zum 31.12.2024 verlängert.
Superbonus 110%	Der „Superbonus 110%“ ist für Einfamilienhäuser und „unabhängige und autonome“ Wohneinheiten (z.B. Reihenhäuser) für die bis zum 31.12.2022 angefallenen Spesen anwendbar, vorausgesetzt, dass bis zum 30.09.2022 mindestens 30% der der Baumaßnahmen abgeschlossen wurden.  Für Kondominien sowie für natürliche Personen, die ganze Gebäude besitzen sind, welche aus nicht mehr als 4 Baueinheiten bestehen, kann der Superbonus für die bis zum 31.12.2025 angefallenen Spesen angewandt werden.

	<p>Die Begünstigung beträgt in diesem Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 110% bis zum 31.12.2023,</li> <li>• 70% für die Spesen des Jahres 2024,</li> <li>• 65% für die Spesen des Jahres 2025.</li> </ul>
<p>Abtretung des Steuerguthabens und Preisnachlass des Lieferanten</p>	<p>Die Möglichkeit ein Steuerguthaben abzutreten oder dafür einen Preisnachlass vom Lieferanten zu erhalten, wurde, wie die Steuerabzüge selbst, ebenso verlängert.</p> <p>Es ist nun auch möglich die Steuerabzüge für die Errichtung von Garagen als Zubehör zu Wohngebäuden sowie auch den neuen Abzug für die Beseitigung architektonischer Barrieren als Steuerguthaben abzutreten.</p> <p>Für die Abtretung der Guthaben oder den Preisnachlass vonseiten des Lieferanten besteht jetzt die Verpflichtung eine Bestätigung über die Angemessenheit der Kosten sowie eine Konformitätsbescheinigung einzuholen.</p> <p>Die Aufwendungen für die Bestätigung der Angemessenheit der Kosten und die Konformitätsbescheinigung gehören nun selbst auch zu den Spesen, für welche der Steuerabzug geltend gemacht werden kann.</p>
<p>Akku-Speichersysteme</p>	<p>Es wird ein IRPEF-Steuerguthaben für die Installation von integrierten Akku-Speichersystemen für Stromerzeugungsanlagen, welche mit erneuerbaren Energien betrieben werden, eingeführt.</p>
<p>Wasserfilteranlagen</p>	<p>Das Steuerguthaben für Trinkwasser-Filteranlagen wird für das Jahr 2023 verlängert.</p>

### 1.19 Erleichterte Zuweisung von Betriebsgütern an die Gesellschafter

Im Haushaltsgesetz 2023 wird die erleichterte Zuweisung von Betriebsgütern wieder eingeführt.

Die erleichterte Zuweisung unterliegt den folgenden Bedingungen:

- Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien;
- Zuweisung von Immobilien oder beweglichen Gütern an die Gesellschafter, die nicht als Investitionsgüter für die eigene Tätigkeit genutzt werden (z. B. Immobilien und Autos zur gemischten Nutzung);
- Zuweisung an die Gesellschafter bis zum 30.09.2023;
- Anwendung einer Ersatzsteuer in Höhe von 8 % (10,5 % für nicht operative Unternehmen) auf die Differenz zwischen dem Normalwert und dem für steuerliche Zwecke anerkannten Wert;
- Die durch die Zuweisung aufzulösenden Reserven in Steueraussetzung unterliegen einer Ersatzsteuer von 13 %;
- Die proportionale Registersteuer wird um die Hälfte reduziert, die Hypothekar- und Katastersteuer sind ein Fixbetrag;
- Die Ersatzsteuer ist zu 60% bis zum 30.09.2023 und zu 40% bis zum 30.11.2023 zu zahlen.

Die gleichen Bestimmungen gelten für Gesellschaften, die ausschließlich Immobilien verwalten und die sich bis zum 30.09.2023 in einfache Gesellschaften umwandeln.

## **1.20 Privatisierung der Immobilien von Einzelunternehmen**

---

Auch die Privatisierung des Vermögens von Einzelunternehmen wird durch das Haushaltsgesetz wieder eingeführt. Im Gegensatz zur erleichterten Zuweisung ist die Privatisierung auch bei betrieblichen Immobilien möglich.

Die Bestimmung ist wie folgt geregelt:

- Privatisierung der betrieblichen Immobilien im Besitz von Einzelunternehmern am 31.10.2022;
- Die Privatisierung muss bis zum 31.05.2023 erfolgen;
- Die Ersatzsteuer beträgt 8 % auf die Differenz zwischen dem Normalwert und dem für steuerliche Zwecke anerkannten Wert;
- Die Ersatzsteuer ist in zwei Raten bis zum 30.11.2023 und bis zum 30.06.2024 zu zahlen.

## **1.21 Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen**

---

Im Jahr 2023 können natürliche Personen, einfache Gesellschaften, nicht-gewerbliche Einrichtungen und nicht-ansässige Einrichtungen ohne ständige Niederlassung in Italien die Kosten oder den Anschaffungswert von Beteiligungen und Grundstücken, die sich zum 01.01.2023 in deren Besitz befinden aufwerten, indem sie die möglichen Veräußerungsgewinne ganz oder teilweise freikaufen, d.h. mit einer Ersatzsteuer abgelten.

Die folgenden Beteiligungen und Grundstücke, die am 01.01.2023 gehalten werden, können neu bewertet werden:

- Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen;
- Beteiligungen bzw. Wertpapiere gehandelt in geregelten Märkten (börsennotierte Wertpapiere und Aktien);
- In multilateralen Handelssystemen (MTF) gehandelte Beteiligungen;
- Landwirtschaftliche Grundstücke;
- Baugrundstücke.

Die steuerliche Aufwertung der Beteiligungen und Grundstücke kann mit einer Ersatzsteuer von 16 % abgegolten werden.

Die Ersatzsteuer muss bis zum 15.11.2023 in voller Höhe oder in drei Jahresraten (15.11.2023, 15.11.2024, 15.11.2025) mit jährlichen Zinsen von 3 % gezahlt werden.

Für die Neubewertung von Grundstücken und nicht börsennotierten Beteiligungen muss deren Wert durch ein bis zum 15.11.2023 von einem zugelassenen Sachverständigen erstelltes Gutachten ermittelt werden.

Bei der Neubewertung von Wertpapieren, die auf geregelten Märkten gehandelt werden, kann anstelle des Anschaffungswerts der Normalwert angenommen werden, der auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Kurse im Monat Dezember 2022 ermittelt wird.

## **1.22 Neue MwSt. Sätze für Kinderartikel, Frauenhygieneprodukte, Lieferung von Gas und Fernwärme sowie Pellets**

---

Der ermäßigte **Mehrwertsteuersatz von 5 %** gilt für den Verkauf

- von nicht kompostierbaren Damenhygieneprodukten (Tampons und Binden);



- bestimmter Säuglingsprodukte: Milch in Pulverform oder flüssig; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, abgepackt für den Einzelhandel; Windeln; Autositze für Kinder.

**Lieferungen von Methangas für zivile und industrielle Zwecke sowie Fernwärmelieferungen im Januar, Februar und März 2023** unterliegen der Mehrwertsteuer von 5%. Ab dem Verbrauch im April gelten wieder die bisherigen Sätze, d.h. 22% für die industrielle Nutzung und 10% für die zivile Nutzung.

Der Verkauf von Pellets im Jahr 2023 unterliegt einer Mehrwertsteuer von 10%.

### **1.23 Psychologenbonus von 1.500 EUR**

---

Der so genannte "Psychologenbonus" wurde neu aufgelegt:

- Höchstbetrag von 1.500,00 € pro Person;
- innerhalb der Gesamtobergrenze von 5 Millionen Euro für das Jahr 2023 und 8 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2024.

Um in den Genuss des Psychologenbonus zu kommen, muss sich der Patient auf der Inps-Website anmelden, während der Psychologe seine Teilnahme an dem Programm der Berufskammer der Psychologen mitteilen muss. Der Patient erhält dann einen Code, mit welchem er die jeweilige Therapiesitzung bezahlen kann. Der Höchstbetrag pro Therapiestunde ist auf 50€ beschränkt, d.h. es wird in der Regel nur ein Teil des Therapiehonorars abgedeckt.

### **1.24 Verlängerung der Begünstigung für den Kauf der Erstwohnung für unter 36-jährige**

---

Die Vergünstigungen für den Erwerb einer Erstwohnung für Personen unter 36 Jahren mit Isee bis zu 40.000€ wurde bis zum 31.12.2023 verlängert.

Die Begünstigung sieht eine **Befreiung von der Stempelsteuer, der Hypothekar- und Katastersteuer** vor und ist anwendbar auf Verträge welche das Eigentum übertragen oder aber auch auf Verträge welche ein dingliches Recht übertragen (Fruchtgenuß, nacktes Eigentum, Wohnrecht, Nutzrecht).

Unterliegt der Verkauf der MwSt., so gebührt ein Steuerguthaben in Höhe der beim Kauf bezahlten MwSt.

### **1.25 Steuerabzug für den Kauf von energieeffizienten Wohnungen**

---

Für bis zum 31.12.2023 getätigte Käufe von Wohnimmobilien ist der folgende Steuerabzug anwendbar:

- für den **Erwerb von Wohnimmobilien der Energieklassen A und B**
- verkauft von Bauunternehmen oder OICRs
- steht ein Steuerguthaben von 50 % der gezahlten Mehrwertsteuer zu, bis zur Höhe der jährlichen Bruttosteuer
- abzugsfähig in 10 konstanten Jahresraten.

Bei der gekauften Immobilie kann es sich um die Hauptwohnung, eine Luxuswohnung oder eine Zweitwohnung handeln. Sie kann auch von der Baufirma bereits vermietet worden sein, bevor sie verkauft wurde.

Der Steuerabzug wird unter der Voraussetzung gewährt, dass **der Kauf im Jahr 2023 abgeschlossen** wird und es wird nur die im Jahr 2023 gezahlte Mehrwertsteuer berücksichtigt.

## **1.26 Ersatzsteuer auf Gewinnauszahlungen von Unternehmen in Black-List Staaten**

Unter bestimmten Bedingungen werden Gewinnrücklagen, die von in Black-List-Ländern ansässigen Tochtergesellschaften an italienische Unternehmen ausgeschüttet werden, mit einer Ersatzsteuer von 9 % besteuert.

## **1.27 Besteuerung von Anteilen an Investmentfonds und Versicherungspolicen**

Bei Lebensversicherungsverträgen der Zweige I (Risikolebensversicherung) und V (Kapitalisierungsgeschäfte) gelten die Erträge, die sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Deckungsrückstellung zum 31.12.2022 und den gezahlten Beiträgen ergeben, als gezahlt, sofern diese Differenz auf Antrag des Versicherungsnehmers vom Versicherungsunternehmen mit einer Ersatzsteuer von 14 % abgegolten wird. Die Ersatzsteuer ist vom Versicherungsunternehmen bis zum 16.09.2023 zu entrichten. Zu bezahlen ist die Ersatzsteuer vom Versicherungsnehmer.

Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Anteilen oder Aktien an Investmentfonds können mit einer Ersatzsteuer von 14 % abgegolten werden. Ermittelt wird der Gewinn aus der Differenz zwischen dem Wert der Anteile zum 31.12.2022 und dem Kaufpreis.

Die Option zur Ersatzbesteuerung muss bis zum 30.06.2023 dem Intermediär (Bank, Finanzinstitut usw.) mitgeteilt werden.

Die Ersatzsteuer muss bis zum 16.09.2023 bezahlt werden.

## **1.28 Neuigkeiten bei der Besteuerung von Kryptowährungen**

Die Besteuerung von Einkünften aus Kryptowährungen wurde durch das Haushaltsgesetz 2023 neu formuliert. Für diese Zwecke werden Krypto-Vermögenswerte definiert als "eine digitale Darstellung von Werten oder Rechten, die elektronisch unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie übertragen oder gespeichert werden können".

Der neue Artikel 67 Abs. 1 Buchstabe c-sexies) des TUIR sieht ferner vor

- dass diese Einkünfte nicht der Besteuerung unterliegen, wenn sie im Besteuerungszeitraum insgesamt weniger als 2.000,00 € betragen;
- dass der Tausch von Krypto-Vermögenswerten, die dieselben Merkmale und Funktionen aufweisen, in jedem Fall keinen Steuertatbestand darstellt.

Kapitalgewinne und andere Einkünfte aus Krypto-Assets unterliegen der Ersatzsteuer für Kapitalerträge von 26%.

Es wird eine **optionale Aufwertung der Krypto-Assets** eingeführt. Die gehaltenen Krypto-Assets können auf deren Marktwert zum 01.01.2023 aufgewertet werden, durch die Bezahlung einer Ersatzsteuer von 14%.

Ab dem 1.1.2023 unterliegen auch Kryptowährungen der Stempelsteuer und der **Steuer auf im Ausland gehaltenem Finanzvermögen (IVAFE) von 0,2%**.

**Für frühere Verstöße**, sowohl im Bereich der Einkommenssteuer als auch des Monitorings im Modell RW der Steuererklärung, ist ein spezielles Regularisierungsverfahren vorgesehen.

## 1.29 Neuerungen im Bereich der Steuerstreitverfahren

---

Es wurden verschiedene Abfindungen von Steuerstreitigkeiten eingeführt, die sich auf unterschiedliche Verfahrensstufen beziehen, darunter

- die Einführung einer erleichterten Abfindung der so genannten "avvisi bonari", die den Steuerzahler zu einer Reduzierung der Strafen auf 3 % berechtigt. Dies ist für die "avvisi bonari" für die Jahre 2019, 2020 und 2021 vorgesehen;
- die Möglichkeit, die unterlassene oder mangelhafte Zahlung der Raten nach der ersten fälligen Rate für die zu regularisieren;
- eine Abfindung von Steuerbescheiden die bis zum 31.3.2023 zugestellt wurden, für Bescheide, die am 1.1.2023 angefochten oder bis zum 31.3.2023 mitgeteilt wurden;
- eine verstärkte Duldung für Steuerbescheide und Rückforderungsbescheide, die am 1.1.2023 noch anfechtbar sind oder bis zum 31.3.2023 zugestellt werden;
- die Streichung von Steuerbescheiden, die zwischen dem 1.1.2000 und dem 30.6.2022 zugestellt wurden, die die Annullierung aller Strafen und Zinsen bewirkt;
- eine Art Sonderamnestie für Steuerverstöße mit einer Reduzierung der Strafen auf 1/18 des Mindestbetrages (ausgenommen bei unterlassener Steuererklärung) und einer Abfindung der bis zum 31.10.2022 begangenen Formverstöße (200,00 EUR pro Steuerzeitraum);
- eine Abfindung der anhängigen Rechtsstreitigkeiten in jedem Stadium und auf jeder Ebene des Verfahrens, einschließlich derjenigen vor dem Kassationsgerichtshof, in der die Steuerbehörde oder die Zoll- und Monopolbehörde Partei ist, und die am 1.1.2023 anhängig sind (es gibt einen Verzicht auf alle Strafen und Zinsen oder auch einen Verzicht auf die Steuer je nach den zum 01.01.2023 hinterlegten Urteilen);
- einen erleichterten Verzicht für die zum 01.01.2023 beim Kassationsgerichtshof anhängigen Fälle, in Form einer Art gerichtlichen Schlichtung mit der Steuerbehörde, wobei die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Zinsen und Bußgeldern auf 1/18 des Mindestbetrags reduziert wird;
- ein verbessertes Schlichtungsverfahren für am 1.1.2023 anhängige Verfahren, in denen die Steuerbehörde Partei ist, wobei die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Zinsen und Bußgeldern auf 1/18 des Mindestbetrags reduziert wird.

Freundliche Grüße,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll



Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll